

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion-  
Verfassungsdienst 7001 Eisenstadt, Europaplatz**

1 \_\_\_\_\_

Bundesministerium für Inneres  
Sektion III – Recht  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Eisenstadt, am 13.10.2005  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at  
Tel.: 02682/600 DW 2031  
Mag. Johann Muskovich

**Zahl:** LAD-VD-B273-10013-3-2005

**Betr:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Passgesetz 1992 und das  
Gebührengesetz 1957 geändert werden; Stellungnahme

**Bezug:** BMI-LR 1300/0098-III/1/2005

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich zum o.a. Betreff  
folgende Stellungnahme abzugeben:

Seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung wird nicht verkannt,  
dass die Erhöhung der Fälschungssicherheit der Reisepässe ein Notwendigkeit ist,  
um eine effiziente Terrorbekämpfung zu gewährleisten und die grenzüber-  
schreitende organisierte Kriminalität zu bekämpfen.

Durch die vorgesehen Regelung leidet jedoch die rasche und bürgernahe  
Erledigung der Reisepassausstellung. Bisher war es möglich, innerhalb von  
20 Minuten dem Antragsteller den fertigen Reisepass auszustellen. Durch die  
zentrale Ausstellung wird nun die sofortige Ausstellung nicht möglich sein und es  
erfolgt eine Zustellung per Post.

Zu den Kosten darf zunächst auf den Beschluss der Landesfinanzreferenten-  
konferenz vom 3. Mai 2005 hingewiesen werden:

*„Die Landesfinanzreferentenkonferenz hält fest, dass der neue Passrohling (Passbuch, Chip, Personalisierung) an Stelle von bisher 8,04 Euro hinkünftig laut Mitteilung des BMI 27,76 Euro kostet.*

*Die Kosten für den neuen, technisch sehr aufwendigen Passrohling stellen einen Zweckaufwand dar, der vom Bund zu tragen ist.*

*Die Verwaltungsaufwendungen der Bezirksverwaltungsbehörden bleiben auch bei zentraler Ausstellung annähernd gleich hoch wie bisher.*

*Darüber hinaus wird weiterhin die Forderung nach einer Gültigkeitsdauer von 10 Jahren und der Möglichkeit der Miteintragung von Kindern wie bisher aufrechterhalten. (Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. Dezember 2004).“*

Aus den Erläuterungen zu Z 4 (§ 3 Abs. 5 bis 8) geht hervor, dass die Österreichische Staatsdruckerei GmbH den Passbehörden Beträge für die Verrechnung vorschreiben wird, wobei jedoch der Bundesminister durch das Gesetz ermächtigt wird, die Vereinbarungen mit der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH abzuschließen und die Länder darauf keinen Einfluss haben.

Im Gebührengesetz wird der Pauschalbetrag für die Länder gleich belassen, obwohl die Kosten der Staatsdruckerei wesentlich höher sein werden, als die Kosten, die bisher von der Behörde getragen werden.

Weiters wird seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung die Rechtmeinung vertreten, dass nicht nur die Passrohlinge einen Zweckaufwand, der vom Bund zu tragen ist, darstellen, sondern, dass auch die notwendigen Soft- und Hardwarekosten (Pass-Reader, ...) darunter fallen.

Seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung wird dem vorliegenden Entwurf nicht zugestimmt, da dieser zu einer enormen Kostenbelastung der Länder führen wird.

Erst nach einer Einigung über die Kostentragung kann seitens des Burgenlandes dieser Gesetzesentwurf unterstützt werden und bis dahin wird er nachdrücklich abgelehnt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr.<sup>in</sup> Handl-Thaller

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 13.10.20005

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung,  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr.<sup>in</sup> Handl-Thaller